

Stellungnahme des BSW – Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V. zum

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht (Referentenentwurf vom 08.04.2024)

Inhalt

1. Vorwort und Zusammenfassung	2
2. Verklammerung am Standort auf die Immobilie beziehen	2
3. Entbürokratisierung muss konsequent weitergedacht und umgesetzt werden.....	3
3.1 Anwendungserleichterung für Volleinspeise-Anlagen.....	4
3.2 Einspeisesituation mit Querlieferungen (Pooling-Parks).....	5
4. Gleichlauf von materieller Steuerpflicht und Meldepflichten	6
5. Insbesondere: Entfallen der 1 MW Schwelle	6
6. Stromsteuerbefreiung bei Lieferung über Dritte	7
7. Pauschalierung zum Netzbezug praxistauglich machen	7
8. Ergänzende Klarstellungen zu Stromspeichern	8
8.1 Abgrenzung befreiter Strommengen praktikabel regeln	8
8.2 Gleichlauf der Befreiungen mit dem Energiewirtschaftsrecht	8
9. Ausweitung der 2 MW Grenze für Contractingfälle.....	8
10. Vollzug vereinfachen und praktikabel digitalisieren.....	9

1. Vorwort und Zusammenfassung

Als Interessenvertretung der Solartechnik- und Solarspeicher-Branche mit ihren über 100.000 Beschäftigten in Deutschland begrüßt der Bundesverband Solarwirtschaft, die Initiative des Bundesministeriums der Finanzen, die Strom- und Energiesteuer zu modernisieren und zu entbürokratisieren. Der vorliegende Referentenentwurf bringt wichtige Klarstellungen und deutliche Vereinfachungen. Für die Betreiber wichtiger Anlagensegmente im Bereich der Photovoltaik verbleiben aber bürokratische Hürden, die im weiteren Gesetzgebungsverlauf ebenfalls aufgegriffen werden sollten, um eine echte Entbürokratisierung bei der praktischen Durchführung der Besteuerung in allen Anwendungsfeldern zu erreichen.

Die Novelle der Stromsteuer nimmt zum Teil deutliche Veränderungen am Verfahren der Erfassung und Erhebung vor und enthält zahlreiche Verordnungsermächtigungen. Mit dieser Stellungnahme nehmen wir deshalb eine erste Einschätzung und Bewertung vor und geben Hinweise für aus unserer Sicht notwendige Ergänzungen. Unsere Analyse werden wir im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch vertiefen und unsere Vorschläge konkretisieren.

Festzustellen ist, dass im Entwurf bereits erhebliche Anstrengungen unternommen werden, Erfassung und Vollzug der Stromsteuer von unnötiger Bürokratie zu entlasten und Anwendungsfälle zu reduzieren, bei denen bisher aufwändige Ermittlungen und Meldungen durchzuführen waren, ohne dass steuerliche Erlöse entstanden wären. Die meisten Betreiber kleiner Anlagen werden künftig stromsteuerlich weder Erlaubnisse beantragen noch Strommengen melden müssen.

Das Ziel, solche Sachverhalte zu minimieren könnte an mehreren Stellen noch erweitert und konsequenter umgesetzt werden. Erkennbar ist das intensive Bemühen um Entbürokratisierung und Vereinfachung insbesondere im Bereich der Stromweitergabe aus Erneuerbaren Energien innerhalb von Kundenanlagen und bei der Klarstellung und Zuordnung von Rollen als Versorger oder Letztverbraucher bezüglich des Betriebs von Ladepunkten und Speichern.

Auch dass die Erklärungsfristen künftig nicht mit spezifischen Terminen enden, sondern den steuerrechtlichen Festsetzungsfristen folgen, ist zu begrüßen. Wie bei diesen Fristen sollte Einheitlichkeit auch bei den Schwellen von Meldepflichten (schon ab 1 MW) mit der materiellen Befreiung (bis 2 MW) hergestellt werden und sich beides an der höheren Schwelle orientieren.

Insgesamt sollte diese Gelegenheit genutzt werden, die vielen sinnvollen Ansätze im Gesetzentwurf zur Vereinfachung und Entbürokratisierung bei der Stromsteuer konsequent zu Ende zu führen. Damit würde aus dem guten Entwurf ein großer Wurf.

2. Verklammerung am Standort auf die Immobilie beziehen

Der BSW begrüßt ausdrücklich den Wegfall der standortübergreifenden Verklammerung nach § 12b Abs. 2 StromStV und die damit verbundene Vereinheitlichung des Anlagenbegriffs als ein wichtiger Schritt. Der im Gesetz gewählte neue Bezugspunkt wirft jedoch neue Abgrenzungsprobleme auf, da die Grenzen zwischen Kundenanlagen und Arealnetzen gerade bei ausgedehnten Flächen mit differenziertem Immobilienbestand (Industrie, Gewerbe, Wohnen), oft fließend sind.

Nach der nunmehr vorgeschlagenen, vereinheitlichen Fassung des § 12b Abs. 1 StromStV-E soll die Verklammerung standortbezogen bewertet werden. Für Solaranlagen (nachfolgend auch als „PV-Anlagen“ bezeichnet) sollte hier weitergehend konkretisiert werden, wie sich eine etwaige Verklammerung innerhalb von Kundenanlagen darstellt. Kundenanlagen können im Einzelfall eine nicht unerhebliche räumliche Ausdehnung annehmen, sodass PV-Anlagen an Standorten innerhalb derselben Kundenanlage eine voneinander unabhängige Fahrweise aufweisen können.

Der BSW empfiehlt deshalb bei Photovoltaikanlagen auf Gebäuden als Standort die einzelne Immobilie als abgrenzbares Objekt zugrunde zu legen. Auch hier geht es neben der Gleichbehandlung bei der Nutzung von am Gebäude erzeugten Strom unterschiedlicher Anlagengrößen um die von der Bundesregierung gewollte möglichst weitgehende Nutzung der Gebäudeflächen für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie. Die Schwelle von 2 MW sollte nicht dazu führen, dass bei mehreren Gebäuden am Standort nicht mehr als diese Leistung installiert wird, wenn die Dach- und Gebäudeflächen größere Anlagen ermöglichen. Bei der Installation von Photovoltaikanlagen auf dafür geeigneten Immobilien sollte die verfügbare Fläche immer weitestgehend genutzt werden. Gerade bei mehreren Immobilien am selben Netzzanschluss („Kundenanlage“) wäre die Schwelle von 2 MW aber häufig schon bei einer teilweisen Nutzung erreicht, was die Begrenzung der Anlagenleistung anreizt. Dieser Anreiz ist aber vom Gesetzgeber so nicht gewünscht.

Zur Vereinfachung der praktischen Anwendung und damit zur Eingrenzung des Bürokratieaufwands erscheint es bei Aufdach-PV-Anlagen zweckmäßig, die Verklammerungswirkung auf die spezifische Immobilie bzw. die zusammenhängende Dachfläche zu beschränken. Dadurch würde sichergestellt, dass nur Einheiten verklammert werden, deren Fahrweise aufgrund der spezifischen Ausrichtung und Verschattung der Anlage sowie der Nutzung des Stroms tatsächlich vergleichbar ist.

→ BSW-Vorschlag

Dazu schlagen wir folgende Ergänzung als § 12b Abs. 1a StromStV-E vor:

„Bei Solaranlagen des zweiten Segments gemäß § 3 Nr. 41b EEG 2023 gilt § 12b Abs. 1 StromStV mit der Maßgabe, dass eine Zusammenfassung von Stromerzeugungseinheiten zu einer Anlage auf die einheitlich bebaute Dachfläche begrenzt bleibt.“

Durch die Bezugnahme auf die Legaldefinition in § 3 Nr. 41b EEG 2023 wird sicher gestellt, dass die Vereinfachungsregelung auf PV-Anlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand begrenzt bleibt. Durch den eindeutigen Objektbezug wird die Verklammerungsvorschrift sowohl für Betreiber, als auch für die Zollverwaltung besser handhabbar. Dies dient der Rechtssicherheit.

3. Entbürokratisierung muss konsequent weitergedacht und umgesetzt werden

Für eine effektive Entbürokratisierung und eine Beschleunigung des Zubaus von Solaranlagen sind indes weitere Schritte notwendig, die in dem Referentenentwurf noch nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Um im Sinne der Photovoltaik-Strategie der Bundesregierung den Ausbau der

Solarenergie zu fördern, muss die Stromerzeugung durch Solarenergie sowohl in der Fläche, als auch auf Immobilien massiv ausgeweitet werden. Dazu kann die Entbürokratisierung im StromStG einen substanziellen Beitrag leisten. Während PV-Anlagen umsatzsteuerlich und ertragsteuerlich bereits weitgehend privilegiert sind, verbleibt bei der Anwendung des StromStG bisher ein unverhältnismäßig hoher Bürokratieaufwand.

3.1 Anwendungserleichterung für Volleinspeise-Anlagen

Solaranlagen, die den erzeugten Strom (netto) vollständig einspeisen, sind bereits heute über die Ausnahmeregelung hinsichtlich des Versorgerstatus gemäß § 1a Abs. 5 S. 1 StromStV begünstigt. Diese Begünstigung erscheint konsequent, da die Einspeisung des Stroms der Entnahme von Strom aus dem Netz (§ 5 Abs.1 StromStV) vorgelagert ist und dadurch stromsteuerliche Belange nicht beeinträchtigt sind. Die bloße Einspeisung führt nicht zur Steuerentstehung nach § 5 StromStG. Die Begrenzung der Ausnahme nach § 1a Abs. 5 S.1 StromStV auf Anlagen bis zur Grenze von zwei Megawatt (MW) Nennleistung erscheint überflüssig. Der Schwellenwert sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Unabhängig von der Nennleistung besteht kein Anlass, Betreiber von Volleinspeiser-Anlage als (Voll)Versorger zu bewerten, da steuerliche Belange nicht gefährdet sind.

Parallel zur Ausnahme vom Versorgerstatus sollte eine Anwendungserleichterung für die Stromsteueranmeldung eingeführt werden. Derzeit sind Betreiber von PV-Anlagen in der Pflicht, jährlich zum 31.05. des Folgejahres den Eigenverbrauch der PV-Anlage (Wechselrichter; Kühlung, Trafo etc.) zur Steuer anzumelden, obgleich die entsprechenden Mengen in der Regel vollständig über § 12c StromStV entlastungsfähig sind. Dieses Verfahren führt zu einem erheblichen Bürokratieaufwand, da Betreiber in der Pflicht sind, den Eigenverbrauch der PV-Anlage korrekt abzugrenzen. Dies ist aber messtechnisch oft nicht möglich, sodass mit Schätzungen bzw. Annäherungen gearbeitet wird. Dieser zusätzliche Aufwand führt aber nicht zu zusätzlichen Steuereinnahmen, da die ggf. als steuerpflichtig deklarierte Strommenge in der Regel eins zu eins durch die Entlastung nach § 12c StromStV wieder vergütet wird.

Dieser bürokratische Mehraufwand kann durch eine Ausnahme von der Pflicht zur Steueranmeldung für Volleinspeise-Anlagen effektiv vermieden werden. Betreiber von Anlagen, die den erzeugten Strom (netto) vollständig einspeisen, sollten von der Pflicht zur jährlichen Stromsteueranmeldung nach § 8 StromStG ausgenommen werden. Dies entlastet zugleich die Zollverwaltung.

Der gleiche Sachverhalt gilt entsprechend bei Solar-, Wind- und Batterieparks an größeren und gemischten Standorten, die ausschließlich zur Stromerzeugung, Stromspeicherung und Stromeinspeisung betrieben werden. An solchen Standorten findet in der Regel kein stromsteuerpflichtiger Verbrauch des Solar- und Windstroms statt.

In der Verordnung oder einer ergänzenden Verwaltungsanweisung könnte einheitlich festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen und bei welchen konkreten Gegebenheiten – beispielsweise in Form einer Positiv- oder Ausschlussliste – von einem reinen Erzeugungspark (Volleinspeisepark) auszugehen ist. Dies würde die Betreiber und die Zollverwaltung von aufwändigen Ermittlungen und Berechnungen sowie Schätzungen in jedem Einzelfall entlasten und das Ziel der Entbürokratisierung konsequent zu Ende führen.

3.2 Einspeisesituation mit Querlieferungen (Pooling-Parks)

Problematisch bleiben die Stromsteuerbefreiungstatbestände für erneuerbare Parks in denen mehrere Anlagen von verschiedenen juristischen Personen betrieben werden, welche die Infrastruktur des erneuerbaren Parks gemeinsam nutzen (meist über eine gemeinsame Infrastrukturgesellschaft), alle Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt angebunden sind und die Betreiber gemeinsam gegenüber dem Netzbetreiber abrechnen.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien hat dies in seiner Stellungnahme anhand von Windparks wie folgt näher erläutert, bezieht sich aber auch auf andere Technologien wie Photovoltaik sowie Mischparks mit Windenergie, Solaranlagen und Batteriespeichern.

Diese Anlagen versorgen sich genau wie in jedem anderen Park in bestimmten Situationen mit Strom. Da hierbei aber nicht von einem „Selbstverbrauch“ gesprochen werden kann, würden diese Konstellationen nicht unter die Befreiung der Nummer 2 fallen.

Praktisch bedeutet dies, dass die Anlagenbetreiber, den untereinander gelieferten Strom gegenüber dem Hauptzollamt als stromsteuerpflichtigen Strom melden müssten, um sich anschließend davon befreien zu lassen (ausgehend von der Annahme, diese Konstellation falle unter § 1a Absatz 7 StromStV). Der überwiegende Teil dieser Stromlieferungen dürfte nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 von der Stromsteuer befreit sein. Allein über die einzelnen Verbraucher der Windenergieanlage, z. B. Be- fahranlage oder Beleuchtung, wird aktuell immer wieder mit den Hauptzollämtern gestritten. Aber auch bei diesen Strommengen handelt es sich praktisch um minimale Verbräuche bzw. dienen diese zumindest mittelbar der Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlagen.

Auch bezüglich der Verantwortung der Infrastrukturgesellschaften ergeben sich in der Praxis größere Anwendungsprobleme und Verwaltungsaufwände: Es dürften Infrastruktur-/UW-Gesellschaften häufig gemäß § 1a Absatz 1a StromStV für den Bezugsstrom aus dem Netz nicht mehr als Versorger gelten. Insoweit gelten dann auch die „nachgelagerten“ WEA-Betreiber als Letztabbraucher, § 1a Absatz 4 Nr. 2 StromStV. Das bedeutet, dass für den Strombezug aus dem Netz auch in solchen Konstellationen allein der externe Stromlieferant „stromsteuerrechtlich zuständig“ bleibt. Er hat den Strom dann grundsätzlich versteuert zu liefern. Dies ändert aber ausdrücklich nichts an der Möglichkeit der WEA-Betreiber, für den Bezugsstrom Entlastungsanträge nach § 12a StromStV zu stellen (§ 1a Absatz 1a Satz 3 StromStV), da der Strom hier wiederum zur Stromerzeugung eingesetzt wird.

In der Konstellation der Pooling-Windparks besteht daher ein hoher Verwaltungsaufwand für die Hauptzollämter und die Betreiber, ohne dass die Hauptzollämter merklich Stromsteuer generieren würden. Diese Situation ist unbefriedigend. Es wäre daher sinnvoll, diese Konstellationen auch unter Nummer 2 zu definieren. Dies ist möglich, indem man folgende Ergänzung in den Gesetzestext aufnimmt:

„Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und

- a. vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch,

- b. in anderen Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern mit elektrischer Nennleistung von mehr als zwei Megawatt, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind,
- c. von Neben- und Hilfsanlagen der Anlage oder anderer Anlagen zur Stromerzeugung mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, entnommen wird.“

Die Erweiterung der Ausnahme der Befreiung von der Stromsteuerpflicht beim „Kraftwerkseigenverbrauch“ auf den beschriebenen Erzeugungssachverhalt würde an die Grundsätze des Stromsteuerrechts anknüpfen und dürfte daher auch aus europarechtlicher Beihilfesicht unproblematisch sein.

4. Gleichlauf von materieller Steuerpflicht und Meldepflichten

Generell sollten Anzeige- und Meldepflichten wie im Steuerrecht zumeist üblich, keine steuerbefreiten Sachverhalte umfassen, sondern erst dort ansetzen, wo auch von einer Steuerzahlung auszugehen ist. Über die durch das EEG und weiteres Energiewirtschaftsrecht vorgegebenen Anmeldepflichten für die Anlagen (u. a. Marktstammdatenregister) und die Zugänglichkeit der Daten für die Zollverwaltung bestehen ausreichend Kontrollmöglichkeiten, die somit im Ergebnis doppelte Bürokratiepflichten nicht nur unverhältnismäßig, sondern auch entbehrlich machen.

So sollte die Erlaubnispflicht für die Lieferung von steuerbefreitem Strom bei Anlagen zwischen 1 bis 2 MW schlicht entfallen. Die Kontrolle einer Lieferung, die von der Steuer befreit ist, erscheint überflüssig, zumal sich der Sacherhalt bei Anlagen bis 1 MW nicht von Anlagen über 1 bis 2 MW unterscheidet.

5. Insbesondere: Entfallen der 1 MW Schwelle

Weiterhin findet sich im Gesetz neben der Schwelle von 2 MW für die materielle Befreiung (§ 9 StromStG) eine Schwelle von 1 MW für bestimmte Meldepflichten (§10 StromStG). Damit entscheidet nicht die Schwelle der Steuerbefreiung darüber, ob ich von Bürokratie betroffen bin, sondern bereits die niedrigere 1-MW-Schwelle.

Dabei entstehen zwischen 1 und 2 MW materiell gar keine Folgepflichten, wenn der Betreiber die Erlaubnis für den steuerfreien Selbstverbrauch bzw. die steuerfreie Drittbelieferung eingeholt hat. Verlässt er dies, muss er den Strom versteuern und Erstattung beantragen – was in Fällen der Nichtkenntnis zu rechtlichen Komplikationen führt die eigentlich überflüssig sind.

Eine Differenzierung der Meldepflichten bei Anlagen größer 1 MW bis 2 MW ist deshalb aus Sicht des BSW nicht sinnvoll und auch nicht nachvollziehbar, insbesondere bei den stromsteuerlichen Sachverhalten, bei denen im Ergebnis keine Stromsteuer anfällt. Der BSW plädiert deshalb dafür, die 1-MW-Schwelle zumindest hierfür entfallen zu lassen und stromsteuerliche Anmelde- und Meldepflichten grundsätzlich frühestens bei Überschreiten der 2-MW-Schwelle (bzw. bei einer Anhebung siehe Punkt 9 auf die dann zutreffende Schwelle) anzuheben.

→ BSW-Vorschlag

Streichung der Nummer 3 in §9 Abs. (4) StromStG:

§ 9 Abs. 4:

(4) Der Erlaubnis bedarf, wer

1. nach Absatz 1 Nummer 1 bis 2 von der Steuer befreiten Strom entnehmen will,
2. nach Absatz 2 oder Absatz 3 begünstigten Strom entnehmen will oder
- ~~3. von der Steuer befreiten Strom nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b an Letztverbraucher leisten will.~~

Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.

6. Stromsteuerbefreiung bei Lieferung über Dritte

Lieferungen innerhalb der Kundenanlage sind von der Stromsteuer befreit. Dies ist bisher beschränkt auf die Abwicklung durch den Anlagenbetreiber. In der Praxis werden aus Gründen der sinnvollen Abwicklung häufig Dienstleister beauftragt und insbesondere bei den energiewirtschaftlich eher anspruchsvollen Mieterstromkonzepten ist dies für einen Anlagenbetreiber aus praktischen und rechtlichen Gründen häufig nicht anders möglich. Sobald ein Dienstleister involviert ist, greift jedoch die Steuerbefreiung nicht mehr, obwohl es sich um denselben Sachverhalt handelt. Hier wird Gleichtes ungleich behandelt. Zwar wird in der Praxis versucht, dies durch Einschränkung der Aufgaben des Dienstleisters oder Verpachtung der Anlage an den Dienstleister zu lösen, doch sind diese hilfreichen Lösungsansätze ebenfalls wenig praktikabel und erzeugen neue rechtliche Fragen und Probleme. Lieferkettenmodelle innerhalb der Kundenanlage sollten deshalb wie eine einfache Lieferung in der Kundenanlage behandelt werden.

→ BSW-Vorschlag

Vor diesem Hintergrund sollte folgender § 9 Absatz 1 Nummer 3 c) neu in das Stromsteuergesetz aufgenommen werden:

„durch einen Dritten innerhalb einer Kundenanlage ohne Netzdurchleitung an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen“

7. Pauschalierung zum Netzbezug praxistauglich machen

Die bereits vorhandene Vereinfachungsregelung in § 12a Abs. 3 StromStV lässt sich in der Praxis nicht gut umsetzen. Hier geht es um die Stromsteuerbefreiung für aus dem Netz bezogenen Strom zur Stromerzeugung. Damit diese Regelung ihre Wirkung entfalten kann, sollte klargestellt werden, welche Pauschale gilt, wenn der Betreiber ausschließlich seinen Netzeinzugsstrom entlasten lassen möchte. Bislang geht die Regelung nach Auffassung der Zollverwaltung davon aus, dass sie sich auf

den gesamten Anlageneigenverbrauch bezieht, also sowohl den selbst erzeugten als auch auf den Netzbezug, weshalb die Pauschale nur dann genutzt werden darf, wenn der Anlageneigenverbrauch zuvor versteuert wird und hierfür nicht die Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 StromStV genutzt wird. Gelöst werden könnte das, indem für den selbst erzeugten Anlagenverbrauch § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 zu nutzen wäre und für den aus dem Netz bezogenen Strom eine Pauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 (§ 12a StromStV).

8. Ergänzende Klarstellungen zu Stromspeichern

8.1 Abgrenzung befreiter Strommengen praktikabel regeln

§ 5 Abs. 4 StromStG-E regelt die Besteuerung von gespeichertem Strom. Es sollte klargestellt werden, wie die Abgrenzung und Bilanzierung der Strommengen, die von der Befreiung der Stromsteuer erfasst werden, erfolgen soll. Ein bewährtes System findet sich in der Regelung des § 21 Abs. 4 EnFG, weshalb wir einen Verweis auf diese Regelung begrüßen würden.

Dieser Verweis könnte direkt im Gesetzeswortlaut als neuer Satz 4, oder auch in der Begründung zum Gesetzesentwurf erfolgen. Anbieten würde sich die Hinzufügung des Satzes (in der Begründung auf S. 68 oder als § 5 Abs. 4 S. 4): „Hinsichtlich der Bilanzierung und Abgrenzung der Strommengen wird auf § 21 Abs. 4 EnFG verwiesen.“ Der sehr allgemeine Satz „Eine bilanzielle Betrachtung der Strommengen in Bezug auf das jeweilige Veranlagungsjahr ist dabei zulässig.“ In der Begründung auf S. 68 könnte dafür nach unserer Auffassung gestrichen werden.

8.2 Gleichlauf der Befreiungen mit dem Energiewirtschaftsrecht

Wir bitten um Klarstellung hinsichtlich der Bedeutung des § 5 Abs. 4 S. 4 StromStG. Sind damit auch Speicherverluste gemeint? Im § 21 EnFG und in § 118 Abs. 6 EnWG werden Speicherverluste auch von der Befreiung von Netzentgelten bzw. Umlagen erfasst. Im Stromsteuergesetz sollte zu diesen Regelungen unbedingt ein Gleichlauf erreicht werden, da sonst eine umständliche Bilanzierung droht.

9. Ausweitung der 2 MW Grenze für Contractingfälle

Die Begrenzung auf Anlagen bis zu einer elektrischen Nennleistung von zwei Megawatt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3b) StromStG hat sich als Hemmschuh für den Ausbau von PV-Anlagen besonders bei Modellen der Stromweitergabe im räumlichen Zusammenhang zur Anlage („Contracting-Modell“) erwiesen und sollte daher angepasst werden.

In den vergangenen Jahren hat die Nennleistung pro Flächeneinheit bei PV-Modulen deutlich zugenommen. Auf modernen Gewerbeimmobilien werden PV-Anlagen projektiert und installiert, deren Nennleistung teilweise deutlich oberhalb des Schwellenwertes von 2 MW liegt bzw. liegen könnte. Diese – für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie besonders attraktiven – großen Dachflächen können oftmals nicht von der Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 3b) im Contracting-Modell

profitieren. In der Projektgestaltung werden daher häufig Anlagen gewählt, deren Nennleistung knapp unterhalb der Schwelle von 2 MW liegt, obwohl hierdurch die Dachfläche nicht vollständig ausgenutzt wird. Diese Beschränkung läuft dem weiteren Aus- und Aufbau von PV-Anlagen im Immobiliensektor zuwider und erscheint weder im Interesse der Energiewende, noch der Immobilie, die dezentral mit Strom aus der Solaranlage versorgt werden soll.

→ BSW-Vorschlag

Die 2-MW-Schwelle sollte daher ein zeitgemäßes Update erfahren. Um der technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen und den Ausbau der Solarenergie weiter aktiv zu fördern schlagen wir vor, die Schwellenwerte des § 9 Abs 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG von 2 MW auf 3 MW elektrischer Nennleistung anzuheben. Die betroffenen Anlagen unterliegen auch weiterhin einer effektiven Steueraufsicht, da der Erlaubnisvorbehalt nach § 9 Abs. 4 StromStG fortbesteht.

10. Vollzug vereinfachen und praktikabel digitalisieren

Neben den rechtlichen Grundlagen durch Stromsteuergesetz und die daraus abgeleiteten Verordnungen sollten Gesetzgeber und Finanzverwaltung die Gelegenheit nutzen, die Meldeprozesse und Datenverarbeitung praxisgerecht zu überarbeiten. Vorbild dabei könnten die benutzerfreundlichen Prozesse der Elektronischen Steuererklärung (EStEr) sein.

Bisher brauchten selbst Anlagenbetreiber, die am Ende keine Stromsteuer zu zahlen hatten, häufig teure hochspezialisierte fachanwaltliche Beratung, um sicherzugehen,

Unwissenheit, Unverständlichkeit und Inführten zu nicht oder falsch abgegebenen Stromsteuermeldungen und weder gewollten noch finanziell begründeten Konflikten mit Recht und Gesetz. Regeln und Verfahren müssen so gestaltet sein, dass ein sachkundiger Betroffener selbst in der Lage ist, seine Stromsteuer-Melde- und Steuerpflichten einzuschätzen und in gewöhnlichen Fällen notwendige Meldungen und Erklärungen selbst abzugeben. Selbst für Fachanwälte war dies bisher nur nach intensiver Einarbeitung und mit großem Aufwand möglich.

Rückfragen:

Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW)

Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer, geschaeftsleitung@bsw-solar.de

**Thomas Seltmann, Referent Solartechnik & Speicher,
seltmann@bsw-solar.de, Tel. 030 29 77788 - 28**